

Satzung

für den Jugendrat der Stadt Friedberg (Hessen)

Aufgrund der §§ 4 c, 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) durch Beschluss vom folgende Satzung für den Jugendrat beschlossen:

I. Der Jugendrat und seine Funktionen

§ 1

Aufgaben und Rechte des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Friedberg (Hessen). Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die diese berühren.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat und die Ausschüsse hören den Jugendrat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, an. Dies geschieht in der Weise, dass der Jugendrat eine Stellungnahme in schriftlicher oder elektronischer Form zu der Angelegenheit abgibt oder sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Ausschüsse äußern kann.
- (3) Der Jugendrat hat darüber hinaus ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem oder der Vorsitzenden des Magistrats oder dem von diesem oder dieser bestimmten Mitglied des Magistrats ein. Von hier werden die Vorschläge an den Vorsitzenden / die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung weitergeleitet, wenn die Stadtverordnetenversammlung für die Entscheidung zuständig ist. Im Fall der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung veranlasst der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Überweisung an die zuständigen Ausschüsse. Der oder die Vorsitzende des zuständigen Gremiums nimmt die Vorschläge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Er oder sie teilt dem Jugendrat nach Abschluss der Beratung die Entscheidung über die Angelegenheit in schriftlicher oder elektronischer Form mit.
- (4) Der Jugendrat wird über Angelegenheiten, mit denen die städtischen Gremien befasst sind und die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, informiert. Hierzu erhält der Jugendrat die Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse, in denen für Kinder und Jugendliche relevante Themen beraten werden, sowie die Niederschriften dieser Ausschusssitzungen.
- (5) Der Jugendrat hat das Recht, zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen zu bilden. Die Themen bestimmt der Jugendrat. An den Arbeitsgruppen können auch Kinder und Jugendliche teilnehmen, die kein Mitglied des Jugendrates sind.
- (6) Der Jugendrat ist überparteilich und frei in der Wahl seiner Themen.
- (7) Der Jugendrat erhält eine Begleitung durch eine pädagogische Fachkraft aus dem Amtsbereich 4, nachfolgend „Verwaltung“ genannt.
- (8) Der Jugendrat erhält eine*n festen Ansprechpartner*in aus dem Magistrat, welche*r an den Sitzungen des Jugendrates teilnimmt.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung

- (1) Der Jugendrat besteht aus 15 Mitgliedern.
- (2) Wahlberechtigt sind Kinder und Jugendliche, die ihren Hauptwohnsitz in Friedberg (Hessen) haben und am letzten Tag des Monats, in dem die letzte Stimmabgabemöglichkeit für die Wahl des Jugendrats besteht, mindestens 13 Jahre und höchstens 20 Jahre alt sind.
- (3) Wählbar als Mitglied des Jugendrats sind alle Wahlberechtigten gemäß Absatz 2. Für minderjährige Kandidaturen ist die Zustimmung des oder der Personensorgeberechtigten bei der Wahlleitung vorzulegen. Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode im Amt. Das Erreichen der Altersgrenze während der Amtsperiode beendet nicht die Mitgliedschaft. Wird ein Mitglied in den Magistrat, die Stadtverordnetenversammlung, einen Ortsbeirat oder eine Kommission gewählt, endet die Mitgliedschaft im Jugendrat mit Annahme der Wahl in das Gremium.
- (4) Der Jugendrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Die Wahl der Mitglieder findet in folgenden Gruppen statt:
 - a) Adolf-Reichwein-Schule,
 - b) Augustinerschule,
 - c) Henry-Benrath-Schule,
 - d) Johann-Philip-Reis-Schule
 - e) Burggymnasium
 - f) schulunabhängig.

Um bei der Sitzverteilung eine Überrepräsentation der schulunabhängigen Gruppe sowie eventuelle Vorteile von Kandidierenden aus den Gruppen a) – e) bei der Vergabe von Stimmen aufgrund von geteilter Gruppenzugehörigkeit zu verhindern erfolgt die Sitzverteilung nach dem ...-Verfahren. Grundlage für die Berechnung des Wahlergebnisses und der daraus resultierenden Sitzverteilung ist:

- die Zahl der Wahlberechtigten gemäß Absatz 2 zum Zeitpunkt der Erstellung der Wähler*innenliste,
- für die Gruppen a) — e) die jeweilige Zahl der wahlberechtigten Schüler*innen gemäß Absatz 2 zum Zeitpunkt der Erstellung der Wähler*innenliste,
- für die Gruppe f) die Zahl, die sich nach Abzug der Gesamtzahl der o.g. Schüler*innen a) — e) von der Zahl der Wahlberechtigten gemäß Absatz 2 ergibt.

Zusätzlich wird für Kandidierende der Gruppen a) – e) eine Formel angewandt, mit der ihnen eine Punktzahl zugewiesen wird, die folgendermaßen berechnet wird:

- $\text{Punkte} = (1 - 0,4 * \text{Wahlberechtigte an jeweiliger Schule} / \text{Wahlberechtigte aller Schulen}) * \text{Stimmen}$

In der Formel wird zunächst ein Schulabzug berechnet, um eventuelle Vorteile der Kandidierenden aus den Gruppen a) – e) auszugleichen, die sich aus der Zugehörigkeit zu einer Schule ergeben, von denen Kandidierenden der Gruppe f) nicht in gleichem Ausmaß profitieren können. Je mehr Wahlberechtigte auf einer der Schulen sind, desto höher fällt dieser Abzug aus. Multipliziert wird dieser Abzug mit dem Faktor 0,4, womit maximal 40% der erreichten Stimmen abhängig von der Schulzugehörigkeit sind. Die Sitzverteilung für Angehörige der Gruppen a) – e) erfolgt dann auf Grundlage der errechneten Punktezah. Für Angehörige der Gruppe f) zählen die erhaltenen Stimmen ohne Modifikation.

- (6) Grundlage der Wahl ist ein Stimmzettel, der die Kandidatinnen und Kandidaten aller Gruppen unabhängig von ihrer Gruppenzugehörigkeit in alphabetischer Reihenfolge aufführt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Es wird persönlich ausgeübt. Die persönliche Ausübung kann mit notwendiger Assistenz erfolgen, soweit diese den Willen des oder der Wahlberechtigten nicht verfälscht. Die

Assistenzperson ist zu Verschwiegenheit verpflichtet. Jede*r Wahlberechtigte hat maximal 15 Stimmen. Stimmzettel, auf denen mehr Kandidat*innen angekreuzt sind, werden als ungültig gewertet. Die Wahlberechtigten müssen sich bei Teilnahme an der Wahl durch ihren Schüler*innenausweis oder ein anderes geeignetes Dokument ausweisen.

- (7) Die den Gruppen zugehörigen Sitze fallen den Kandidat*innen der einzelnen Gruppen zu, die jeweils die meisten Stimmen der Wahlberechtigten gemäß Absatz 2 erhalten haben. Bleiben danach einzelne oder mehrere Sitze in einer Gruppe frei, werden diese an die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen der Wahlberechtigten gemäß Absatz 2 vergeben, die noch keinen Sitz erhalten haben; dies erfolgt unabhängig von ihrer Gruppenzugehörigkeit.
- (8) Der Stadtjugendring kann mit einer Vertreterin oder einem Vertreter an den Sitzungen des Jugendrates mit beratender Stimme teilnehmen. Für die Vertreterin bzw. den Vertreter gelten die Anforderungen in Absatz 2 entsprechend. Ihre bzw. seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des Jugendrates. Ihre bzw. seine erneute Bestellung ist möglich.
- (9) Freiwerdende Plätze im Jugendrat während der laufenden Amtsperiode werden von der Nachrückerliste neu besetzt. Die freien Sitze werden zunächst mit dem oder der Kandidat*in der eigenen Gruppe besetzt, welche die meisten Stimmen, aber noch keinen Sitz im Jugendrat erhalten hat. Stehen innerhalb der Gruppe kein*e Kandidat*innen mehr zur Verfügung, so wird der freie Sitz unabhängig von der Gruppenzugehörigkeit durch den oder die Kandidat*in besetzt, welche*r die höchste Gesamtstimmenzahl der Wahlberechtigten gemäß Absatz 2 erhalten hat. Nachgerückte Mitglieder sind dem Magistrat innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Wahl zu benennen. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des Jugendrates.
- (10) Schüler*innen der Schulen a) – c) ohne Hauptwohnsitz in Friedberg (Hessen), die am letzten Tag des Monats, in dem der Jugendrat gewählt wird, mindestens 13 Jahre und höchstens 17 Jahre alt sind, können an den Abstimmungen in folgender Weise teilnehmen: Der Stimmzettel für die Teilnahme dieser Schüler*innen ist gesondert gekennzeichnet; die von ihnen abgegebenen Stimmen werden getrennt von den Stimmzetteln der Kinder und Jugendlichen mit Hauptwohnsitz in Friedberg ausgezählt. Schüler*innen gemäß Satz 1, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen sich durch ihren Schüler*innenausweis ausweisen. Die Teilnehmenden werden namentlich erfasst, um eine mehrfache Teilnahme an der Abstimmung auszuschließen. Kandidat*innen, welche unter Einbeziehung der Stimmen der Kinder und Jugendlichen ohne Hauptwohnsitz in Friedberg (Hessen) in der Gesamtauswertung aller abgegebenen Stimmen der Gruppen a) – d) einen Sitz erhalten hätten, aber keine Mehrheit für einen Sitz durch die Kinder und Jugendlichen mit Hauptwohnsitz in Friedberg erhalten haben, sind berechtigt, an den Sitzungen des Jugendrates mit Rederecht teilzunehmen.

§ 3

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Jugendrates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem oder der Vorsitzenden des Jugendrates an und legen ihre Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Jugendrates mehr als einmal unentschuldig, muss der oder die Vorsitzende dieses schriftlich oder elektronisch ermahnen und bei einem persönlichen Gespräch klären, ob weiterhin Interesse an der Arbeit im Jugendrat besteht. Wenn dies nicht der Fall ist, wird die Mitgliedschaft im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst.
- (3) Nach drei ausgesprochenen Mahnungen können die übrigen Mitglieder des Jugendrates dem oder der Gemahnten mit absoluter Mehrheit das Mandat entziehen.
- (4) Ein Mitglied des Jugendrates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem oder der Vorsitzenden vor Beginn, spätestens jedoch vor dem Verlassen der Sitzung, an und legt die Gründe dar.

II. Erste (konstituierende) Sitzung des Jugendrates, Vorsitz und Stellvertretung im Jugendrat

§ 4

Erste (konstituierende) Sitzung des Jugendrates

Die konstituierende Sitzung des Jugendrates findet spätestens vier Wochen nach der Wahl der Mitglieder statt. Der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 5

Vorsitz und Stellvertretung, Inklusion

- (1) Die Mitglieder des Jugendrates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen oder eine Vorsitzende*n sowie mindestens zwei Stellvertreter*innen. Die Stellvertreter*innen unterstützen den oder die Vorsitzende*n bei ihrer Arbeit und vertreten ihn oder sie.
- (2) Der oder die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Jugendrates. Er oder sie hat nach der Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwände gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat er oder sie die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er oder sie handhabt die Ordnung der Sitzung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Mitglieder des Jugendrates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine*n Inklusionsbeauftragte*n.

§ 6

Einberufen der Sitzungen

- (1) Der oder die Vorsitzende des Jugendrates beruft die Mitglieder des Jugendrates nach Bedarf zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch alle zwei Monate. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Jugendrates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Jugendrates setzt im Benehmen mit dem für die Jugendarbeit zuständigen Mitglied des Magistrats die Tagesordnungspunkte sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher oder elektronischer Einladung an alle Mitglieder des Jugendrates, den Magistrat sowie an den oder die Vorsitzende*n der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Einladung muss allen Mitgliedern rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindesten drei Kalendertage liegen.
- (4) Die Sitzungen des Jugendrates finden in Präsenz statt. Die Mitglieder des Jugendrates können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme in der Einladung vorgesehen ist. Eine digitale Sitzungsteilnahme ist nicht möglich:
 1. in der ersten Sitzung des Jugendrates (konstituierende Sitzung)
 2. bei Wahlen nach § 55 HGO
 3. bei der Beschlussfassung über die Abberufung der oder des Vorsitzenden des Jugendrates nach § 57 Abs. 2 HGO analog

III. Ablauf der Sitzungen

§ 7

Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Jugendrates finden grundsätzlich öffentlich statt. § 52 Abs. 1 und 2 HGO finden entsprechende Anwendung. Bei Bild-Ton-Übertragung kann der interessierten Öffentlichkeit eine Beitrittsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Jugendrat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Jugendrates anwesend ist. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit sind auch die Mitglieder des Jugendrates zu berücksichtigen, die an der Sitzung mittels Bild-Ton-Übertragung teilnehmen. Der oder die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest; sie gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Der Antragsteller oder die Antragstellerin zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Jugendrat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 9

Teilnahmerecht an den Sitzungen, Rederecht

- (1) Die hauptamtlichen Mitglieder des Magistrates oder ein von ihnen jeweils bestimmtes Mitglied des Magistrates sowie der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung sind berechtigt, mit Rederecht an den Sitzungen des Jugendrates teilzunehmen.
- (2) Die pädagogische Fachkraft, die gleichzeitig als Schriftführer*in fungiert, hat in den Sitzungen des Jugendrates Rederecht.
- (3) Folgende weitere Personen können mit Rederecht an den Sitzungen teilnehmen:
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtjugendrings (§ 2 Absatz 8),
 - Kandidat*innen, welche unter Einbeziehung der Stimmen der Kinder und Jugendlichen ohne Hauptwohnsitz in Friedberg (Hessen) in der Gesamtauswertung aller abgegebenen Stimmen einen Sitz erhalten hätten, aber keine Mehrheit für einen Sitz durch die Kinder und Jugendlichen mit Hauptwohnsitz in Friedberg erhalten haben (§ 2 Absatz 10),
 - interessierte Jugendliche, die ihre Teilnahme im Voraus beim Jugendrat angekündigt und vom Vorsitz das Rederecht zugesprochen bekommen haben.
- (4) Der Jugendrat ist berechtigt zum Zwecke der Beratung weitere sachkundige Einwohner*innen der Stadt Friedberg (Hessen) zu seinen Sitzungen einzuladen und auch diesen Rederecht zu gewähren. Ebenso kann er nicht geladenen Gästen zu bestimmten Tagesordnungspunkten Rederecht erteilen.

§ 10

Anträge für den Jugendrat

- (1) Die Mitglieder des Jugendrates können Anträge in den Jugendrat einbringen, soweit diese die Interessen von Kinder und Jugendlichen berühren.

- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an den oder die Vorsitzende*n des Jugendrates gestellt werden. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Der oder die Vorsitzende des Jugendrates sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Jugendrates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliederzahl des Jugendrates gemäß § 2 Absatz 1 anwesend und hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von dem oder der Antragsteller*in bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.
- (5) Bei Anträgen zur Änderung dieser Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederzahl des Jugendrates gemäß § 2 Absatz 1 erforderlich. Die Entscheidung über die Änderung der Satzung trifft die Stadtverordnetenversammlung.

§ 11 Änderung der Tagesordnung

Der Jugendrat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen,
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- Tagesordnungspunkte zusätzlich aufzunehmen.

Die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederzahl des Jugendrates gemäß § 2 Absatz 1.

§ 12 Hausrecht während der Sitzungen

- (1) Der oder die Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Er oder sie erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Er oder sie hat weiterhin folgende Rechte:
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird;
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen oder die Bild-Ton-Übertragung zu unterbrechen;
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörer*innen die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.
- (2) Kann sich der oder die Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er seinen Platz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13 Niederschrift (Protokoll)

- (1) Über die Sitzungen des Jugendrates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Das Protokoll führt der oder die pädagogische Begleiter*in. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und die vollzogenen Wahlen enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von dem oder der Schriftführer*in sowie dem oder der Vorsitzenden unterschrieben werden. Der oder die Vorsitzende stellt eine Kopie der Niederschrift den Mitgliedern, dem Magistrat und der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zur Verfügung. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (3) Sind Mitglieder des Jugendrates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Jugendrates vortragen und zur Abstimmung stellen.

IV. Schlussvorschriften

§ 14 Sitzungsgelder

Für die ordentlichen Sitzungen oder Workshop des Jugendrates wird entsprechend § 3 Abs. 1 der Entschädigungssatzung der Stadt Friedberg (Hessen) eine pauschale Aufwandsentschädigung je Sitzung oder Workshop gewährt (Sitzungsgeld). Das Sitzungsgeld wird für insgesamt maximal 12 Sitzungen oder Workshops im Jahr gezahlt. Es müssen mind. 6 Sitzungen stattfinden. Für Sitzungen von Arbeitsgruppen findet Satz 1 keine Anwendung.

§ 15 Zurverfügungstellung erforderlicher Arbeitsmaterialien

- (1) Der Jugendrat verfügt über ein eigenes Budget in Höhe von 10.000 €. Die Mittel stehen dem Jugendrat für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie die Freigabe der Mittel erfolgt durch die pädagogische Fachkraft.
- (2) Dem Jugendrat werden die für seine Arbeit erforderlichen Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt. Erforderliche Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung oder in der Jugendeinrichtung Junity vorgenommen werden. Briefe werden über die Verwaltung versandt. Der Jugendrat erhält das Beteiligungsbüro in der Jugendeinrichtung Junity zur Verfügung, um die anfallenden Arbeiten dort durchführen zu können.

§ 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Jugendrates wird von der Verwaltung / der pädagogischen Fachkraft übernommen.

§ 17 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Friedberg (Hessen) kann zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse sowie Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Faxnummern der Bewerber*innen bei der Einwohnermeldebehörde oder den Betroffenen erheben, speichern und verarbeiten. Die Bewerber*innen legen hierfür schriftliche Einverständniserklärungen ihres oder ihrer Personensorgeberechtigten vor.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedes neu gewählte Mitglied des Jugendrates erhält in schriftlicher oder elektronischer Form eine Ausfertigung der Satzung.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

61169 Friedberg (Hessen), den

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

(Kjetil Dahlhaus)
Bürgermeister